

B 90 Teilrevision Prämienverbilligungsgesetz 2027

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
	Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. März 2026 ¹ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 ² (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Persönliche Voraussetzungen ² Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Personen, die gemeinsam besteuert werden <u>und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen</u> , haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.	

¹ B 90-2026² SRL Nr. [866](#)

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
§ 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. ^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.	§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2^{ter} (geändert), Abs. 5 (geändert) ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 <u>0,00006</u> Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden. ^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem <u>Median-75. Perzentil</u> des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent <u>dieses Medians des 75. Perzentils</u> des Reineinkommens Verheirateter abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil, erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung. ⁵ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten <u>und bei Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen</u>, 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil. <u>Diese Vermögensgrenze</u> erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung, <u>die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.</u> ⁵ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. <u>Vorbehalten bleibt § 8a.</u>	
§ 8 Sonderfälle	§ 8 Abs. 3 (geändert)	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
³ Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015³ beziehen und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehaltlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, soweit die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.	³ Personen, die <u>Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe</u> gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 16. März 2015⁴ <u>beziehen</u> und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehaltlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Der Anspruch besteht auch rückwirkend für die Zeit, für die die versicherte Person gestützt auf Artikel 64a Absatz 2 KVG betrieben wurde. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für <u>hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Personen und für hilfebedürftige vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, aus dem Asylbereich, soweit die Kosten der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die wirtschaftliche Sozialhilfe vom Bund übernommen werden.</u> <u>Krankenversicherungsprämien vergütet.</u>	
§ 8a Änderung der Verhältnisse ¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.	§ 8a Abs. 1 (geändert) ¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert <u>oder wird bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 7 Absatz 5 für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht</u>, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.	
§ 10 Finanzierung	§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben)	

³ G 2015 253 (SRL Nr. [892](#)). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. [892](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. ^{1bis} Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden haben jeweils mindestens den Beiträgen des Vorjahres zu entsprechen.	¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe <u>Personen mit Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe</u> gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. ^{1bis} aufgehoben	
§ 21 Rückerstattung ² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.	§ 21 Abs. 2 (geändert) ² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres <u>drei Jahren</u> nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.	
§ 25 Übergangsbestimmung ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 1995 ist bis zum 31. Mai 1995 anzumelden. ² Die Anmeldefrist kann aus wichtigen Gründen bis zum 31. Juli 1995 verlängert werden. ³ Ansprüche, die nach Ablauf der Fristen angemeldet werden, sind verwirkt.	§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) Übergangsbestimmung <u>zur Änderung vom [Datum]</u> (Überschrift geändert) ¹ Der Anspruch auf Die Prämienverbilligung für das Jahr 1995 ist bis zum 31. Mai 1995 anzumelden. <u>2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.</u> ² aufgehoben ³ aufgehoben	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
§ 25a Übergangsbestimmung der Änderung vom 28. Januar 2013 ¹ Der Regierungsrat kann die Aufgabe, die Gesuche um Prämienverbilligung entgegenzunehmen, durch Verordnung den AHV-Zweigstellen übertragen. In diesem Fall regelt er das Verfahren, insbesondere die damit verbundenen Aufgaben der AHV-Zweigstellen. ² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2013 wird nach bisherigem Recht durchgeführt. ³ Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. Januar 2013 beim Kantonsgericht hängig sind, sind nach bisherigem Verfahrensrecht zu erledigen.	§ 25a aufgehoben	
§ 25b Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Oktober 2019 ¹ Die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 wird nach bisherigem Recht durchgeführt. ² Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss § 10 Absatz 1^{bis} für das Jahr 2021 haben mindestens den Beiträgen für das Jahr 2020 zu entsprechen.	§ 25b aufgehoben	
§ 25c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Januar 2021 ¹ Für den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.	§ 25c aufgehoben	

Ausgangslage	Entwurf RR vom 17. März 2026	Keine Anträge der GASK für die 1. Beratung KR
² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 wird auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst, wenn sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, [Datum] Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	